



Newsletter 2/2012

Inhalt:

- Zum Jahresende
- Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU)
- Energiemanagement-Club Region Braunschweig-Wolfsburg
- Das neue ADR/RID 2013
- Carbon Footprint

Liebe Kunden und Geschäftspartner der AGIMUS-GmbH,
danke für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2012.

Das AGIMUS-Team hat auch mit 2012 ein bewegtes Jahr erfolgreich abgeschlossen. Diesen Erfolg verdanken wir sowohl unseren langjährigen Kunden wie auch einer Vielzahl neuer Unternehmen, die auf höchste Dienstleistungsqualität setzen und uns ihr Vertrauen ausgesprochen haben.

Mit dem vergangenen Jahr hat sich unser Tätigkeitskreis thematisch und geographisch ausgedehnt. Zum einen veranlasste uns das Inkrafttreten der internationalen Norm DIN EN ISO 50001, Energiemanagement, neben Umweltschutz- und Arbeitsschutzmanagement, zu unserer Kernkompetenz weiter auszubauen. Zum anderen erfreuen wir uns wachsender bundesweiter Kundschaft. Dennoch - und gerade deshalb - bleiben wir bodenständig und legen großen Wert auf eine regionale Verankerung sowie den persönlichen Kontakt zu unseren Kunden. Denn nur gemeinsames Agieren ist die Basis für anhaltenden gemeinsamen Erfolg.

Auch für 2013 erheben wir den Anspruch, unsere Kunden sowohl bei der Verbesserung der Umweltleistung, der Energieeffizienz und der Materialeffizienz effektiv zu unterstützen sowie zur Erhöhung der Sicherheit bei der Arbeit einen wichtigen Beitrag zu leisten. Zukunftssicherung und Wettbewerbsfähigkeit unserer Kunden liegen uns am Herzen.

Auf Weihnachtspresents verzichten wir auch in diesem Jahr und unterstützen stattdessen die Schwächsten der Schwachen – benachteiligte Kinder – mit einer Spende für den Braunschweiger Selbsthilfe Verein für körperbehinderte Kinder „KöKi e.V.“ und das Familien-Selbsthilfeprojekt in Nepal „LiScha Himalaya e.V.“.

Das AGIMUS-Team wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen in diesem Sinne ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Start ins Jahr 2013 - aber vor allem: Gesundheit!

Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU)

Mit der IE-Richtlinie vom 24.11.2010 wird die IVU-Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ersetzt. Sie integriert u.a. die Großfeuerungsanlagen-RL, Abfallverbrennungsanlagen-RL und die Lösungsmittel-RL. Bis zum **7. Januar 2013** muss sie in deutsches Recht umgesetzt werden. Am 8. November 2012 wurde im Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen beschlossen und wird am 14. Dezember 2012 den Bundesrat passieren. Betroffen sind Änderungen im BImSchG, WHG, KrWG, UVPG und USchadG.

Folgende wichtige Änderungen werden zukünftig u.a. zu beachten sein:

Stärkung der BVT-Merkblätter: IED-Anlagen (IED = Industrial Emissions Directive), beschrieben in Anhang I der Richtlinie, sind so zu betreiben, dass die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) angewendet werden. BVT-Merkblätter werden im Rahmen von BVT-Schlussfolgerungen fortgeschrieben. Diese enthalten u.a. Bandbreiten für Emissionsgrenzwerte, die „unter normalen Betriebsbedingungen“ eingehalten werden müssen. Innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung sind die einschlägigen Rechtsverordnungen entsprechend anzupassen (§ 7 Abs. 1a BImSchG-Entwurf), z. B. die TA-Luft. Eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Einhaltung der Genehmigung bei IED-Anlagen innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung sichergestellt ist. Dies betrifft auch Altanlagen.

Bericht über den Ausgangszustand: Dieser ist bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer Anlage, in der gefährliche Stoffe i. S. der CLP-Verordnung verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen. Der Bericht über den Ausgangszustand muss Informationen über den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück enthalten (§ 10 BImSchG-E). Er dient als Grundlage für die Rückführungspflicht des Betreibers bei der Stilllegung des Betriebs, die verpflichtet, mindestens einen ordnungsgemäßen Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten. Der Ausgangsbericht ist nur dann nicht vorzulegen, wenn aufgrund der „tatsächlichen Umstände“ eine Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden kann.

Überwachungsaufgaben: Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung von Emissionen wird von der zuständigen Behörde in Form von Genehmigungsaufgaben für jede einzelne Anlage oder in Form allgemeiner bindender Vorschriften festgelegt: ein Jahr bei Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterfallen, sowie drei Jahre bei Anlagen, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen. (§ 52 BImSchG-E)

Auskunftspflicht des Betreibers: Der Anlagenbetreiber hat jährlich über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung und über sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der erteilten Genehmigungsaufgaben zu berichten. (§ 31 BImSchG-E)

Behörde: Der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts sind öffentlich bekannt zu machen und zwar auch im Internet; wobei Stellen mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen unkenntlich gemacht werden. (§ 10 BImSchG-E)

Fristen / Übergangsregelung: Die aus der Umsetzung der IED-Richtlinie resultierenden Anforderungen sind auch von Altanlagen zu erfüllen sowie von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsetzung bereits genehmigt sind oder für die ein vollständiger Genehmigungsantrag vorliegt (§17 BImSchG-E). Die Anforderungen sind für IED-Anlagen **ab dem 07.01.2014** zu erfüllen. Anlagen, die erstmalig dem Anhang I der IED-Richtlinie unterfallen, müssen die Anforderungen **ab dem 07.07.2015** einhalten. (§ 67 Absatz 5 BImSchG-E)

Weiterhin wird es zu Änderungen in verschiedenen Durchführungsverordnungen zum BImSchG kommen, z. B.

4. BImSchV: Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird neu gefasst. Das bisherige System (Spalte 1/Spalte 2 vereinfachtes Verfahren) wird ersetzt durch eine Kennzeichnung der Verfahrensarten: G= mit Öffentlichkeitsbeteiligung; V= ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; E= IED-Anlagen. Gleichzeitig wird die Anlagenliste neugefasst.

31. BImSchV: Lösemittelbilanzen sind zukünftig erstmals zum 31.12.12 zusätzlich von einer zugelassenen Überwachungsstelle auf Richtigkeit prüfen zu lassen.

Neues gemeinsames Angebot mit der Allianz für die Region: „Energiemanagement-Club Region Braunschweig-Wolfsburg“

Energiemanagement ist eine dauerhafte Aufgabe, die Einführung eines Energiemanagementsystems ist ein erster Schritt, sich systematisch und kontinuierlich mit der Verbesserung der Energieeffizienz zu befassen und

- Transparenz über die Energieverbräuche zu gewinnen,
- Energiekosten verursachergerecht zuzuordnen,
- die energetische Relevanz von Unternehmensveränderungen (Produktionsänderungen, andere Materialien, andere Anforderungen, ...) zu erfassen, permanent zu überwachen und Maßnahmen abzuleiten,
- die Mitarbeiter bezüglich Energieeffizienz zu sensibilisieren,
- und im Endeffekt Energie sparsam und effizient zu verwenden.

Gleichzeitig ist es für den Energiemanager/Energiemanagementbeauftragten eine dauerhafte Aufgabe, die eine permanente Fortbildung, neue Impulse, Anwendung von Techniken und Erfahrungsaustausch erfordert.

An dieser Stelle setzt der Energiemanagement-Club an, den die Allianz für die Region ab sofort in Kooperation mit der AGIMUS GmbH anbietet.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können alle Unternehmen oder Organisationen, die einen Sitz oder eine Niederlassung in der Region Braunschweig haben und ein gelebtes Energiemanagement vorweisen können. Das EnMS muss gelebt werden, aber nicht unbedingt bereits zertifiziert sein.

Was wird angeboten?

Angeboten werden zwei jährliche Treffen Energiemanager/EnMB der teilnehmenden Organisationen. Bei den Treffen (jeweils ab ca. 14:00 Uhr bis gegen 18:00 Uhr) werden behandelt:

1. Neue normative Forderungen und neue rechtliche Trends im Energierecht/Energiemanagement
2. Energieeffizienztechnik: Vorstellungen von erfolgreichen Energieeffizienz-Projekten
3. bei teilnehmenden Unternehmen oder anderen Organisationen, Mitteilungen zu neuen Technologien, Informationen zu Querschnittstechnologien usw.
4. Erfahrungsaustausch: Erfahrungen bei Zertifizierungsprozessen, Erfahrungen bei technischen Projekten, Best practise-Lösungen, Tricks und Kniffe, Musterdokumente - je nach Bedarf

Alle Treffen werden fachlich vorbereitet, Wunschthemen aus dem TN-Kreis können bedarfsweise berücksichtigt werden.

Je Organisation können zwei bis maximal drei Personen teilnehmen, die Personen können auch wechselnd sein, da je nach Thema sinnvoll sein kann, dass der EnMB bestimmte Fachfunktionen zu den Treffen mitbringt.

Die jährlichen Teilnahmegebühren betragen, je nach Unternehmensgröße, 300 bis 750 EUR netto.

[Weitere Informationen siehe Flyer.](#)

Anmeldung bei: herbert.heinecke@projekt-region-braunschweig.de

Das neue ADR/RID 2013

Zum 1. Januar 2013 treten die nächsten Änderungen des Gefahrgutrechts ADR und RID in Kraft - mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten, so dass die neuen Anforderungen spätestens zum 1. Juli 2013 angewendet werden müssen.

Dabei wird es wieder einige wichtige Änderungen im Bereich Transport gefährlicher Güter auf Straße und Schiene geben. Hier ein Auszug über bedeutende Änderungen im ADR 2013:

- Einführung einer neuen Sondervorschrift 363 zur weiteren Freistellung von Brennstoffen in unverpackten Geräten oder Maschinen unter bestimmten Bedingungen. (z.B. Generatoren, Kompressoren, Heizgeräte)
- Neue Begriffsbestimmungen werden eingeführt für Bergungsdruckgefäß, Flüssiggas (LPG - Liquid Petrol Gas) und Netto-Explosivstoffmenge (NEM)
- Prüfvorschriften für Lithiumbatterien werden geändert.
- Für den Unfallbericht nach 1.8.5 wird eine Abgabefrist eingeführt. Er muss nunmehr spätestens ein Monat nach dem Ereignis in dem vorgeschriebenen Muster erstellt werden.

- In den Gefahrgutvorschriften wird eine neue Gruppe von Gefahrgütern eingeführt: die Chemikalien unter Druck; hierfür wird es die neuen UN-Nummern UN 3500 bis 3505 geben.
- Mit der UN 3499 werden Kondensatoren neu in die Gefahrgutliste eingeführt. Die Freistellungsmöglichkeiten und Beförderungsbedingungen werden in der SV 361 beschrieben (z. B. Berücksichtigung der Energiespeicherkapazität in Wh).
- Die Verpackungsanweisungen P004, P201, P401, P402, P407, P408, P411, P500, P620, P621, P901, P902, P903 werden neu strukturiert.
- Für Chemikalien unter Druck wird eine neue Verpackungsanweisung (P 206) eingeführt.
- Erweiterung des Pflichtenkataloges beim Umgang mit begrenzten Mengen (LQ): Zusammenladeverbot mit explosiven Stoffen, Reinigungsgebot, Rauchverbot.
- Berücksichtigung des Tunnelbeschränkungscode „E“ beim kennzeichnungspflichtigen Transport von begrenzten Mengen (Ladegewicht > 8 t brutto).
- Neu eingeführt wird die Mindestgröße von 12 mm für die Grundkennzeichnung von Großverpackungen (6.6.3.1). Damit erfolgt eine Angleichung an die entsprechenden Vorschriften für Verpackungen, IBC.
- Es wird eine Mindestgröße für UN Nummer und Buchstaben „UN“ von 12 mm eingeführt (5.2.1.1).
- In Bezug auf die Bezeichnung umweltgefährdender Stoffe im Beförderungspapier wird folgende Neuregelung eingeführt: Statt „UMWELTGEFÄHRDEND“ darf auch der Ausdruck „MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND“ verwendet werden.
- Ein neuer Abschnitt 5.5.3 führt Sondervorschriften für Versandstücke, Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung von gefährlichen Gütern zum Zweck der Kühlung oder der Konditionierung eine Erstickungsgefahr darstellen können (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951) ein.
- Die Befüllung von Saug-Druck Tankfahrzeugen für Abfälle mit flüssigen Stoffen, die wegen ihres Flammpunkts den Kriterien der Klasse 3 entsprechen, muss über im unteren Bereich des Tanks befindliche Füllleinrichtungen erfolgen. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Bildung von Sprühneben auf ein Minimum zu beschränken.

Carbon Footprint

Warum heißt der „Carbon Footprint“ eigentlich so - und warum beschäftigen sich Unternehmen damit?

Der Fokus der Umweltdiskussion liegt seit Jahren auf den CO₂-Emissionen von Unternehmen und Prozessen als Haupttreiber des Klimawandels. Dabei bezeichnet heute der Begriff des Carbon Footprint die Summe der Emissionen an CO₂ und anderen Treibhausgasen, bezogen auf ein einzelnes Produkt oder eine Organisation oder einen Prozess. Ursprünglich kommt der Begriff „Footprint“- also „Fußabdruck“ - aus dem bildhaften Modell, dass er die Größe der

Waldfläche definiert, die benötigt wird, um alle CO₂-Emissionen abzüglich der Emissionen, die von Ozeanen aufgenommen werden, aufzunehmen. Aus dieser Berechnung wird deutlich, dass die Waldflächen der Welt nicht ausreichen, um die globalen Emissionen aufzunehmen und dass der Erde die Kapazität zur Aufnahme des emittierten Kohlenstoffdioxids fehlt - daher steigt der CO₂-Anteil in der Atmosphäre.

Der Gesetzgeber spielt immer wieder mit dem Gedanken, eine verpflichtende Ausweisung des Carbon-Footprints und des Water-Footprints von Produkten einzuführen. Zudem legen mehr und mehr Unternehmen bei der Auswahl ihrer Lieferanten Wert auf deren Ressourceneffizienz und weisen ihren eigenen Carbon-Footprint - sei es vom gesamten Unternehmen, sei es von einzelnen Produkten - aus, um sich mit ihren Klimaschutzaktivitäten von Wettbewerbern abzuheben.

Mit der Normserie ISO 14064 stehen seit jüngster Zeit auch normative Vorgaben zur Verfügung, um Carbon-Footprints zu berechnen und extern prüfen und testieren zu lassen. Hierbei wird nach direkten Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern (scope 1), indirekten energiebedingten Emissionen (zum Beispiel aus dem Bezug von Strom und Fernwärme; scope 2) sowie anderen indirekten Emissionen (scope 3) unterschieden.

AGIMUS unterstützt Unternehmen beim Ausweis des Carbon Footprint oder verifiziert und testiert Angaben zum Carbon Footprint nach ISO 14064 als Umweltgutachterorganisation. Im Mai 2013 führen wir auch erstmals ein Seminar zu diesem aktuellen Thema durch.

[Informationen zum Seminar](#)